



Betreff: öffentlich
Kommunale Beteiligung gemäß § 7a der 26. BImSchV - Neubau von Hochfrequenzanlagen (Mobilfunk)

**bezüglich
DS Nr.:**

Erstellungsdatum	07.03.2018
Eingang 922:	07.03.2018

Einreicher: Bereich Umwelt und Natur

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium
11.04.2018	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung: Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:
Im Rahmen der Suche neuer Standorte für Hochfrequenzanlagen (Mobilfunk) erfolgt durch die Mobilfunkbetreiber eine kommunale Beteiligung gemäß § 7a der 26. BImSchV, die seit 14.08.2013 gesetzlich festgeschrieben ist. Davor orientierte sich dieser Abstimmungsprozess an der „Selbstverpflichtungserklärung der Mobilfunkbetreiber 2001“, der „Verbändevereinbarung 2001“ und deren Präzisierung vom Juni 2003.

In der Mitteilungsvorlage 04/SVV/0249 vom 22.04.2004 wurden die Bedingungen für Anlagen auf und in der Nähe von Kitas und Schulen festgelegt. In den vergangenen 13 Jahren hat sich die Akzeptanz von Mobilfunkanlagen in der Bevölkerung deutlich erhöht und die Forschung über die gesundheitliche Relevanz von Hochfrequenzstrahlung und Grenzwerten ist weit fortgeschritten.

Aktuell hat die Landeshauptstadt Potsdam geprüft, ob die Festlegungen in der Mitteilungsvorlage:

1. keine Errichtung von Mobilfunkanlagen auf Kitas oder Schulen,
 2. Forderung einer Einzelfallprognose der Feldstärke (Immissionsprognose) für Standortvergleiche von Alternativstandorten in der Nähe von Kitas und Schulen
- noch zeitgemäß und dem wissenschaftlichen Stand entsprechend sind.

Die Prüfung der Landeshauptstadt Potsdam stützt sich auf die fachtechnische Beurteilung des Referates Strahlenschutz beim LAVG vom 04.10.2017. Diese kommt zu folgenden Ergebnissen:

Zu 1.) Jede Mobilfunkanlage benötigt eine von der Genehmigungsbehörde (Bundesnetzagentur – BNetzA) erteilte Standortbescheinigung. Nur genehmigte Mobilfunkanlagen dürfen betrieben werden. Die Standortbescheinigung garantiert die Einhaltung der Grenzwerte zum Schutz der Gesamtbevölkerung gemäß 26. BImSchV durch festgelegte vertikale und horizontale Sicherheitsabstände. Ein zusätzlicher „Errichtungsverzicht“ auf Kitas oder Schulen wird nicht benötigt.

Zu 2.) Immissionsprognosen sind nicht erforderlich, da in städtischen Gebieten keine realistischen Ergebnisse erzielt werden können.

Sollte im Einzelfall, zur Verbesserung der Standortakzeptanz oder um unbegründete Befürchtungen auszuräumen, Information, Sachaufklärung bzw. eine messtechnische Überprüfung durch die BNetzA vor Ort zweckmäßig sein, organisiert das die LHP mit dem Mobilfunkbetreiber.

Die Mitteilungsvorlage 04/SVV/0249 wird nicht mehr angewendet.

